

TOP 13 – ANHÖRUNG ZU:

- A) RICHTLINIE ZUR ERTEILUNG VON LEHRAUFRÄGEN**
- B) RICHTLINIE ZUR VERGÜTUNG VON LEHRAUFRÄGEN**
- C) LEITLINIEN ZUR ANWENDUNG DER RICHTLINIE ZU DEN GRUNDSÄTZEN ZUR FESTLEGUNG DER LEHRVERPFLICHTUNG**

Unterlage für die 119. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (2. Sitzung im Sommersemester 2017) am 17. Mai 2017

Drucksache-Nr.: 583/119/2 SoSe 2017

Ausgabedatum: 10. Mai 2017

Sachstand

- A) Präsidium und Dekane haben einen Entwurf für eine Richtlinie beraten, der die grundsätzlichen Regelungen zur Erteilung von Lehraufträgen an der Leuphana Universität Lüneburg zusammenfasst und aktualisiert.
- B) Präsidium und Dekane haben einen Entwurf für eine Richtlinie beraten, der in Ergänzung der Richtlinie zur Erteilung von Lehraufträgen die Regelungen zur Vergütung von Lehraufträgen an der Leuphana Universität Lüneburg zusammenfasst und aktualisiert. Der Entwurf verfolgt u.a. die Ziele
 - Lehrbeauftragten zukünftig grundsätzlich höhere Vergütungssätze bieten zu können als in der Vergangenheit, um die Attraktivität der Lehraufträge zu erhöhen,
 - anders als in der bisherigen Praxis schrittweise jeweils einheitliche Vergütungssätze in der gesamten Universität zu erreichen,
 - die Höhe der Vergütung von Lehrbeauftragten zukünftig anders als in der bisherigen Einteilung in gehobenen Dienst, höheren Dienst und professorale Lehre, anhand der erreichten akademischen Qualifikation zu bemessen,
 - nach Entscheidung der Studiendekanate über pauschale Regelungen für ihre Verantwortungsbeziehe grundsätzlich auch eine höhere Erstattung von Reisekosten als bisher zu ermöglichen, innerhalb der Grenzen des Bundesreisekostengesetzes.
- C) Präsidium und Dekane haben einen Entwurf von Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie über die Grundsätze zur Festlegung der Lehrverpflichtung beraten, um für die Leuphana Universität Lüneburg eine Detaillierung und Konkretisierung der in der Richtlinie bzw. in der Lehrverpflichtungsverordnung festgehaltenen allgemeinen Regelungen zu erreichen. Hintergrund der konkretisierenden Leitlinien ist neben dem allge-



mein durch die Studiendekanate festgestellten Regelungsbedarf auch eine laufende Prüfung des Landesrechnungshofs zur Erfüllung der professoralen Lehrdeputate. Die im Laufe dieser Prüfung sichtbar gewordenen Fragen des Landesrechnungshofs, insbesondere zur Frage des grundsätzlichen Umgangs mit unregelmäßig oder nicht erfüllten Lehrverpflichtungen, sind in den Entwurf der Leitlinien eingeflossen. Die Leitlinien sind in der vorliegenden Form mit den Studiendekan_innen und Mitarbeiter_innen der Studiendekanate aller Fakultäten ausführlich beraten worden.

Beschlussvorschlag:

Der Senat wird vor einem Beschluss durch das Präsidium um eine Anhörung gebeten.

Anlagen:

- Anlage 1: Richtlinie zur Erteilung von Lehraufträgen
- Anlage 2: Richtlinie zur Vergütung von Lehraufträgen
- Anlage 3: Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie zu den Grundsätzen zur Festlegung der Lehrverpflichtung



RICHTLINIE ZUR ERTEILUNG VON LEHRAUFRÄGEN IN GRUNDSTÄNDIGEN STUDIENGÄNGEN AN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Richtlinie gemäß Beratung der Dekane mit dem Präsidium vom 10. Mai 2017
ENTWURF

1. Allgemeines

- 1.1. Lehrbeauftragte sind Personen, die gemäß § 34 NHG befristete Lehraufträge an den Hochschulen des Landes (§ 1 Abs. 1 NHG) erhalten haben.
- 1.2. Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Professorinnen und Professoren und von Lehrkräften für besondere Aufgaben wahrzunehmen sind. Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung von Lehrveranstaltungen alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie z.B. die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungstätigkeiten, Teilnahme an universitätsinternen Veranstaltungen für die Lehre und Besprechungen sowie Betreuungsangebote.
- 1.3. Lehraufträge können nicht hauptamtlich oder hauptberuflich wahrgenommen werden.
- 1.4. Der Umfang aller einer oder einem Lehrbeauftragten der Leuphana erteilten Lehraufträge für Lehraufgaben einer Professorin oder eines Professors soll die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors nicht überschreiten (ausgehend von 8 SWS). Sofern durch Lehraufträge Aufgaben nach § 32 NHG wahrgenommen werden, soll der Umfang dieser Lehraufträge ebenfalls den Umfang von 4 SWS nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

2. Rechtsverhältnisse der Lehrbeauftragten

- 2.1. Der Lehrauftrag wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses wahrgenommen. Dieses Rechtsverhältnis ist ein selbstständiges Dienstverhältnis. Lehrbeauftragte üben ihre Tätigkeit weisungsfrei aus. Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungslaub, Beihilfen und insbesondere Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall, sind für Lehrbeauftragte ausgeschlossen.
- 2.2. Das Lehrauftragsverhältnis wird als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eigener Art durch die Erteilung des Lehrauftrags begründet und besteht für die Dauer des Zeitraums, für den der Lehrauftrag erteilt ist. Bei einem Widerruf des Lehrauftrags endet es zu dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam wird.
- 2.3. Die §§ 33, 37, 42 und 48 BeamStG sowie die §§ 46, 49, 51 und 83 NBG und die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung der Ehrenbeamten gelten gemäß § 34 Abs. 2 NHG entsprechend.

3. Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

- 3.1. Einen Lehrauftrag erhält nur, wer über die für die Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation verfügt und pädagogische Eignung besitzt. Diese ist durch ein Lehrveranstaltungskonzept (Syllabus), eine Literaturliste, den Lebenslauf sowie weitere geeignete Qualifikationsnachweise nachzuweisen.
- 3.2. Der Lehrauftrag setzt das Einverständnis der Person voraus, die beauftragt werden soll.
- 3.3. Die Leuphana Universität Lüneburg strebt zur Sicherung der akademischen Qualität der Lehrveranstaltungen an, Lehraufträge nur an Personen zu vergeben, die mindestens den akademischen Grad des Masters oder adäquate Abschlüsse besitzen. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
- 3.4. Der/die Lehrbeauftragte räumen der Leuphana Universität in einer persönlichen schriftlichen Erklärung das Nutzungsrecht für die von ihnen erstellten Lehrveranstaltungsunterlagen im Rahmen der Lehrveranstaltungen ein.
- 3.5. An Studierende der Leuphana (außer Promotionsstudierende) dürfen keine Lehraufträge erteilt werden.

4. Maßnahmen zur Qualitätssicherung

- 4.1. Veranstaltungen von Lehrbeauftragten werden durch die Studierenden evaluiert.
- 4.2. Die Bewertung der Leistung der Studierenden wird durch eine vergebene Note anhand der deutschen Notenskala dokumentiert. Diese Note wird ergänzt durch eine ECTS-Note. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:
ECTS-A = die besten 10%
ECTS-B = die nächsten 25%
ECTS-C = die nächsten 30%
ECTS-D = die nächsten 25%
ECTS-E = die nächsten 10%
Nicht bestehen wird durch F (erhebliche Verbesserungen erforderlich) oder FX (es sind Verbesserungen erforderlich) dokumentiert. Die Vergabe nach den ECTS-Vorgaben setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.
- 4.3. Die Leuphana Universität Lüneburg erwartet zur Sicherung der Qualität von ihren Lehrbeauftragten die Erfüllung folgender Kriterien:
 - (a) Bereitstellung von umfassenden Informationen zur Lehrveranstaltung auf myStudy vor der Veröffentlichung des Lehrveranstaltungsangebots (Curriculum vitae, Sprechstundetermine, Veranstaltungsbeschreibung, Veranstaltungsplan),
 - (b) Standards bei der Betreuung der Studierenden während des Semesters durch fortlaufende Aktualisierung von myStudy, wöchentlich stattfindende Sprechstunden, schriftliches Feedback auf Studien- und Prüfungsleistungen, Betreuung bei der Ausarbeitung aller modulspezifischen Studien und Prüfungsleistungen und rechtzeitige Benachrichtigungen bei Terminänderungen,
 - (c) Evaluation der Lehrveranstaltung,
 - (d) Teilnahme an Informations- und Schulungsangeboten, wenn diese im entsprechenden Semester angeboten werden,
 - (e) Die Einhaltung der einschlägigen Regelungen zur Verwendung von urheberrechtlich geschützten Texten und Materialien.

- 4.4. Die Einhaltung der Kriterien wird durch die Studiendekanate bzw. die für den Lehrauftrag zuständigen Modulverantwortlichen überprüft. Werden die Kriterien nicht eingehalten, wird künftig kein Lehrauftrag mehr erteilt.

5. Besondere Regelungen für die Erteilung von Lehraufträgen an Mitglieder der Hochschulen

- 5.1. Mitglieder einer Hochschule können Lehraufträge nur erhalten, soweit die Wahrnehmung ihrer hauptamtlichen oder hauptberuflichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.
- 5.2. Lehraufträge, für die nicht eine entsprechende Entlastung im Hauptamt gewährt wird, sollen insgesamt und zusammen mit anderen genehmigungs- oder anzeigenpflichtigen Nebentätigkeiten nicht mehr als ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in Anspruch nehmen (§ 73 Abs. 1 Satz 3 NBG).
- 5.3. Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und sonstige Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Lektorinnen und Lektoren der Leuphana Universität Lüneburg können an der Leuphana Universität Lüneburg Lehraufträge nur bei Lehrangeboten des Weiterbildungsstudiums übernehmen, soweit die Wahrnehmung der Dienstaufgaben dadurch unberührt bleibt.
- 5.4. Andere Mitglieder und Angehörige der Leuphana Universität Lüneburg, die zur selbstständigen Lehre verpflichtet sind (Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Gastdozentinnen und Gastdozenten) können Lehraufträge an der Leuphana Universität Lüneburg nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die über ihre Lehrverpflichtung hinausgehen.
- 5.5. Lehraufträge für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen Dienst oder Verwaltungsdienst der Leuphana Universität Lüneburg werden nach Möglichkeit unter entsprechender Entlastung im Hauptamt erteilt. Ist eine Entlastung im Hauptamt nicht möglich, kann der Lehrauftrag zusätzlich erteilt werden.
- 5.6. Lehraufträge für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen, auch wenn eine Entlastung im Hauptamt gewährt wird, in der Regel nicht mehr als ein Viertel ihrer regelmäßigen Arbeitszeit umfassen (§ 31 Abs. 2 NHG).

6. Erteilung der Lehraufträge

- 6.1. Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden im Auftrage des Präsidiums vom Personalservice erteilt.
- 6.2. Lehrveranstaltungen dürfen nicht vor Erteilung des Lehrauftrags durchgeführt werden. Die rückwirkende Erteilung von Lehraufträgen ist zu vermeiden.
- 6.3. Lehraufträge werden für die Dauer eines Semesters oder eines Studienjahres, bei entsprechendem Bedarf auch für einen kürzeren Zeitraum, erteilt. Zur Wahrnehmung der Lehraufgaben von längerfristig abwesenden (z. B. beurlaubten) hauptberuflichen Lehrpersonen können Lehraufträge auch für einen längeren Zeitraum erteilt werden. Im Lehrauftrag ist zu bestimmen, ob und in welcher Höhe er vergütet wird.

7. Widerruf von Lehraufträgen

- 7.1. Der Personalservice kann den Lehrauftrag im Auftrage der Leitung der Hochschule jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen.

- 7.2. Der Lehrauftrag ist in der Regel zu widerrufen, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Studierende anwesend waren. Die oder der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, eine geringere Zahl an Studierenden dem zuständigen Studiendekanat mitzuteilen, das über den Widerruf des Lehrauftrags entscheidet und den Personalservice entsprechend unterrichtet.

8. Vergütung von Lehraufträgen

Der Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern nicht die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird oder die oder der Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichtet hat. Die Höhe der Vergütung und das Zahlungsverfahren werden gesondert geregelt.

9. Erstattung von Auslagen

- 9.1. Im Rahmen der Erteilung des Lehrauftrags kann mit Lehrbeauftragten, die am Ort der Hochschule weder wohnen noch dort hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind, die Erstattung entstandener notwendiger Fahrkosten und Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung entsprechend den §§ 4, 5 und 7 des Bundesreisekostengesetzes vereinbart werden.
- 9.2. Die Auslagenerstattung nach Nr. 9.1 unterliegt – ebenso wie die Lehrauftragsvergütung – nicht dem Lohnsteuerabzug. Die Vergütung ist von der oder dem Lehrbeauftragten selbst bei der Einkommensveranlagung anzugeben.

10. Inkrafttreten

Diese Regelungen gelten für Lehraufträge ab dem 01.10.2017

VERGÜTUNG FÜR LEHRAUFRÄGE IN GRUNDSTÄNDIGEN STUDIENGÄNGEN AN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Richtlinie gemäß Beratung der Dekane mit dem Präsidium vom 10. Mai 2017
ENTWURF

1. Allgemeines

- 1.1. Lehraufträge werden nach den geleisteten Einzelstunden vergütet. Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten. In künstlerischen Fächern dauert eine Einzelstunde 60 Minuten.
- 1.2. Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn die Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist. Einzelstunden, die aus Mangel an Teilnehmerinnen oder Teilnehmern ausgefallen sind, werden nicht vergütet.
- 1.3. Durch die Vergütung sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind (z.B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen, Besprechungen) abgegolten.

2. Vergütung

- 2.1. Professorinnen und Professoren erhalten als Lehrbeauftragte einen Regelsatz von bis zu 75 Euro je Einzelstunde.
- 2.2. Lehrbeauftragte mit Promotion oder Habilitation erhalten einen Regelsatz von bis zu 55 Euro je Einzelstunde.
- 2.3. Lehrbeauftragte mit universitärem Diplom-, Magister- oder Masterabschluss erhalten einen Regelsatz von bis zu 40 Euro je Einzelstunde.
- 2.4. Lehrbeauftragte mit FH-Diplom oder Bachelorabschluss erhalten einen Regelsatz von bis zu 30 Euro je Einzelstunde.
- 2.5. Lehrbeauftragte mit hervorragenden beruflichen Praxiserfahrungen können nach Maßgabe des zuständigen Studiendekanats bis zu 70 Euro je Einzelstunde erhalten.
- 2.6. Ist der Lehrauftrag aufgrund der Gruppengröße von mehr als 60 Studierenden mit einer besonderen Belastung, insbesondere wegen zusätzlicher Prüfungsbelastungen, verbunden, so kann nach Entscheidung des zuständigen Studiendekanats ein Aufschlag in Höhe von 15 Euro pro Einzelstunde gezahlt werden.
- 2.7. Über Ausnahmen von den Beträgen zu Nr. 2.1-2.6 entscheidet das Präsidium.

3. Reisekosten

Reisekosten können maximal bis zur gemäß Bundesreisekostengesetz geltenden Höhe abgerechnet werden, sofern von den Dekanaten bzw. der oder dem Studiendekan_in keine pauschalen Regelungen getroffen wurden.

4. Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

- 4.1. Die Vergütung für die tatsächlich geleisteten Einzelstunden wird zum Schluss der Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters, berechnet und ausgezahlt. Sie oder der Lehrbeauftragte hat hierfür zum Ende der Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters, dienstlich zu erklären, wie viele Einzelstunden sie oder er im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet hat. Sie oder er hat auch zu erklären, wie viele Einzelstunden ausgefallen sind und während des Semesters nicht nachgeholt werden konnten.
- 4.2. Soll ein Aufschlag für besondere Belastung gewährt werden, so ist außerdem die Anzahl der zu betreuenden Studierenden in der jeweiligen Veranstaltung anzugeben und vom zuständigen Studiendekanat zu bestätigen.
- 4.3. Da die Tätigkeit der Lehrbeauftragten eine selbstständige i.S. des Einkommensteuerrechts darstellt, unterliegt die Vergütung nicht dem Lohnsteuerabzug. Die Vergütung ist von der oder dem Lehrbeauftragten selbst bei der Einkommensteuerveranschlagung anzugeben.

5. Inkrafttreten

Diese Regelung gilt für Lehrauftragsvergütungen ab dem 01.04.2018.



LEITLINIEN ZUR ANWENDUNG DER RICHTLINIE ÜBER DIE GRUNDSÄTZE ZUR FESTLEGUNG DER LEHRVERPFLICHTUNG

Richtlinie gemäß Beratung der Dekane mit dem Präsidium vom 10. Mai 2017
ENTWURF

Die Erfassung und Abrechnung der Lehrdeputate an der Leuphana Universität Lüneburg folgt grundsätzlich der Maßgabe der „Richtlinie über die Grundsätze zur Festlegung der Lehrverpflichtung“ vom 19. September 2008.

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat zur Klärung offener Fragen, die im Rahmen der Richtlinie bzw. der zugrundeliegenden Lehrverpflichtungsverordnung zur Lehrdeputatserfassung und -abrechnung auftreten können, folgende Leitlinien beschlossen:

1. Der Personalservice meldet jeweils zu Beginn und zum Ende eines Semesters die für die Lehrenden erfassten Soll-Lehrdeputate sowie die erfassten Ermäßigungen an die Studiendekanate.
2. Die Studiendekanate kontrollieren die erfassten Angaben zur Soll-Lehrverpflichtung und melden die Ergebnisse ihrer Kontrolle jeweils dem Professurenservice zur Korrektur bzw. Ergänzung der erfassten Daten zurück.
3. Die Studiendekanate erfassen die geleisteten Ist-Lehrdeputate auf Basis von schriftlichen Bestätigungen der Lehrpersonen. Die Lehrpersonen erhalten hierzu semesterweise einen Vordruck mit den in der Planung erfassten Lehrveranstaltungen.
4. Im Fall eines Dienstbeginns während eines laufenden Semesters ist das für das Semester geltende Lehrdeputat anteilig zu erbringen, sofern über die Festlegung der Dienstaufgaben keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
5. Im Fall von Lehrreduktionen, die während eines laufenden Semesters beginnen, werden die Lehrreduktionen für das betreffende Semester anteilig in Ansatz gebracht.
6. Für Zeiten von Mutterschutz, Elternzeit oder Krankheiten entfällt das anteilig geltende Lehrdeputat.
7. Im Fall eines Ausscheidens einer Lehrperson aus der Universität während des laufenden Semesters entfallen die gegebenenfalls noch vorhandenen zu viel oder zu wenig geleisteten Lehrdeputate bzw. das Saldo des Lehrdeputats.

8. Bei einem kompletten Ausfall von geplanten Lehrveranstaltungen aufgrund von zu geringer Zahl von teilnehmenden Studierenden wird den betreffenden Lehrenden das Deputat nicht angerechnet. Die Erbringung des Lehrdeputats ist nachzuholen. Bei weniger als 5 Teilnehmer_innen erfolgt eine Rücksprache von Seiten der/des Lehrenden mit dem Studiendekanat, das dann entscheidet, ob die Veranstaltung (z. B. wegen etwaiger Sondersituationen – kleine Fächer, auslaufende Studiengänge etc.) weiterzuführen ist. Veranstaltungen mit weniger als 5 Teilnehmer_innen, die nicht durch das Studiendekanat genehmigt wurden, können nicht auf das Deputat angerechnet werden.
9. Lehrdeputate für Team-Teaching werden gem. § 13 LVVO abgerechnet: Eine Lehrveranstaltung in einem Fach, an der zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, wird nach der jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig berücksichtigt. Sofern es sich um eine interdisziplinäre oder fachübergreifende Lehrveranstaltung handelt, kann die Lehrveranstaltung den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreimal angerechnet werden, bei einer Lehrperson höchstens einmal. Team-Teaching-Veranstaltungen mit mehrfacher Deputatsanrechnung sind im Vorfeld (im Rahmen der Lehrangebotsplanung) durch das Studiendekanat zu genehmigen. Insgesamt muss das nach CNW für den Studiengang zur Verfügung stehende Deputat einzuhalten.
10. Eine ungleiche Verteilung der Lehrverpflichtung auf verschiedene Semester ist nach §10 Abs. 1 LVVO nach Maßgabe des zuständigen Studiendekanats über einen Zeitraum von vier Semestern möglich. Nach §10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a ist auf Antrag der Lehrperson auch eine ungleichmäßige Verteilung über sechs Semester möglich. Auf eine Erfüllung im Rahmen eines Zeitkontos im Rahmen von §10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b soll möglichst verzichtet werden.
11. Erbringen Lehrpersonen weniger Lehre als gemäß Lehrverpflichtung notwendig,
 - a. führen die Studiendekanate zunächst Gespräche mit den betreffenden Lehrenden zur zukünftigen Erfüllung der Lehrverpflichtung im Rahmen einer Anwendung von § 10 Abs. 1 LVVO (Erfüllung über 4 Semester);
 - b. treffen die Studiendekanate zur Rückführung eines über 4 Semester hinaus bestehenden Saldos auf Antrag der betreffenden Lehrenden eine schriftliche Vereinbarung mit den Lehrenden über die Anwendung von § 10 Abs. 2 LVVO (Erfüllung über 6 Semester), in Ausnahmefällen auch über die Anwendung eines Zeitkontos gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b;
 - c. teilen die Studiendekanate eine darüber hinaus bestehende fortdauernde Nichterfüllung der Lehrdeputate dem Professuren service zwecks Prüfung eines dienstaufsichtlichen Verfahrens mit.
 - d. Lehrpersonen können von einer nicht erbrachten Lehrverpflichtung nur im Rahmen einer Anwendung von § 11 LVVO befreit werden, wenn es wegen eines Überangebots in der Lehre in einem Aufgabenbereich auch unter Berücksichtigung der in § 10 LVVO geregelten Möglichkeiten nicht erforderlich ist, dass eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung erfüllt, soweit das Dekanat dies feststellt. Das Präsidium ist zu unterrichten.
12. Erbringen Lehrpersonen mehr Lehre als gemäß Lehrverpflichtung notwendig und kann die Lehre nicht gemäß der Regelungen in § 10 LVVO über mehrere Semester ausgeglichen werden, so entfällt in der Abrechnung der Lehrleistungen die zusätzlich erbrachte Lehre.